

Schadensabwicklung nach einem Unfall

Grundsätzlich sollten Schadenersatzansprüche möglichst umgehend bei der gegnerischen Haftpflichtversicherungsgesellschaft angemeldet werden.

Die eigene Versicherung soll nur verständigt werden, wenn Ansprüche der Gegenseite zu erwarten sind.

Denken Sie möglichst frühzeitig daran, dass Sie als Geschädigter Ihre Ansprüche geltend machen und notfalls vor Gericht beweisen müssen. Das beginnt mit der Hinzuziehung der Polizei, wenn der Unfallhergang kompliziert aussieht, bei Verletzungen ist auf jeden Fall die Polizei zu verständigen.

Anschließend sind die vielfachen Schadenspositionen zu ermitteln und geltend zu machen:

Rechtsanwaltskosten

Sie haben das Recht, einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens einzuschalten. Dies empfiehlt sich wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Schadenspositionen und auch wegen des Verhaltens der gegnerischen Haftpflichtversicherung: Diese bezahlt natürlich nur diejenigen gesetzlichen Ansprüche, die Sie als Geschädigter geltend machen.

Der Rechtsanwalt sollte sofort nach dem Unfall beauftragt werden, damit er Sie ausführlich beraten und alles Erforderliche veranlassen kann. Er findet auch die gegnerische Haftpflichtversicherung heraus, sofern Ihnen der Unfallverursacher diese nicht schon am Unfallort mitgeteilt hat.

Soweit die Forderung gegen die gegnerische Versicherung berechtigt ist, übernimmt diese auch die Kosten des Rechtsanwaltes.

Feststellung der Schadenshöhe

Ist der Schaden höher als 617,-- EUR ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer oder übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wert des Fahrzeuges vor dem Unfall (wirtschaftlicher Totalschaden), empfiehlt sich bei einem unverschuldeten Unfall die Beauftragung eines unabhängigen und neutralen Kfz-Sachverständigen Ihrer Wahl zur Schadensbegutachtung.

Ab 617,00 € Netto- Instandsetzungskosten wird entsprechend des BGH Urteils - AZ: 6 ZR 365/03 - und hinsichtlich der aktuelleren Rechtsprechung des AG Mainz - AZ: 83 C 561/08 - (Urteil vom 19.03.2009) ein Gutachten erstellt.

Bei einer geringeren Schadenhöhe reicht es aus wenn ein Sachverständiger eine Reparaturkostenermittlung anfertigt und die dafür entstehenden Kosten mit der regulierenden Versicherung abrechnet.

Alternativ kann auch ein Kostenvoranschlag durch eine Werkstatt erstellt werden. Diese sind allerdings oft nicht kostenfrei und müssen in Vorleistung durch den Geschädigten beglichen werden.

Bei Kaskoschäden entscheidet der Versicherer, ob und ggf. welcher Sachverständige den Schaden begutachtet. Der Versicherungsnehmer darf nach den Versicherungsbedingungen zunächst keinen eigenen Sachverständigen wählen. In Ausnahmefällen überlässt die Versicherung dem Versicherungsnehmer die freie Wahl, wenn die zeitnahe Besichtigung durch den eigenen Sachverständigen nicht erfolgen kann.

Eigenreparatur

Es steht Ihnen frei, Ihr beschädigtes Kfz selbst zu reparieren. Der Nachweis der Reparatur kann anschließend geführt werden z.B. durch Fotos vom reparierten Fahrzeug, Kaufbelege

über Ersatzteile oder durch eine Nachbesichtigung beim Sachverständigen, der vorher den Unfallschaden begutachtet hatte.

Wer sein Fahrzeug selbst repariert oder privat ein Ersatzfahrzeug kauft, kann die im Sachverständigengutachten oder im Kostenvoranschlag aufgeführte Mehrwertsteuer nicht beanspruchen. Wird nur teilweise in der Werkstatt repariert, so erhält der Geschädigte auch nur teilweise die Mehrwertsteuer.

Abtretungserklärung

Wenn das Fahrzeug in einer Kfz-Werkstatt repariert wird werden die durch die Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten erstattet. Soll die Werkstatt direkt mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung abrechnen, besteht die Möglichkeit, eine sog. Abtretungserklärung zu unterschreiben.

Unterschreiben Sie jedoch keine pauschale Abtretungserklärung, sondern beschränken Sie diese auf den Posten "Reparaturkosten"!

Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung

Für die Dauer des Fahrzeugausfalls kann ein Mietwagen beansprucht werden, wenn dieser beruflich oder auch privat benötigt wird. Bei nur geringem Fahrbedarf (20 bis 25 km pro Tag) sollte aus Gründen der Schadenminderungspflicht auf Taxi oder auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden.

Wenn Sie bei zu geringem Fahrbedarf keinen Mietwagen nehmen oder sich anderweitig behelfen können, kann eine Nutzungsausfallentschädigung verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp, bei älteren Fahrzeugen erfolgt eine Herabstufung. Der Nutzungsausfall entsteht grundsätzlich aber nur für die Dauer der unfall- bzw. reparaturbedingten Ausfallzeit oder bis Sie ein Nachfolgefahzeug angeschafft haben, wenn Ihr verunfalltes Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr fahrbereit bzw. verkehrssicher war.

Unverschuldeter Unfall / Kaskoversicherung

Bei einem unverschuldeten Unfall sollten Sie Ihre Kaskoversicherung möglichst nicht einschalten. Die eigene Kaskoversicherung zahlt nur den reinen Sachschaden bzw. der Wiederbeschaffungswert abzüglich Selbstbeteiligung (also z.B. nicht die Mietwagenkosten bzw. Nutzungsausfall, Rechtsanwaltskosten usw.). Zum anderen wird der Schadenfreiheitsrabatt gekürzt. Bei der Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung muss die gegnerische Haftpflichtversicherung dann aber die Selbstbeteiligung und die Prämienverschlechterung bezahlen.

Personenschäden

Sind Sie beim Unfall verletzt worden, sollten Sie umgehend einen Arzt aufsuchen, um Art und Umfang der Verletzungen feststellen zu lassen. Selbst wenn die Schmerzen sich erst später einstellen, sollten Sie dann sofort zum Arzt gehen. Nur er kann die Verletzungen dokumentieren und die Unfallursächlichkeit bestätigen.

Im Falle von Verletzungen ergeben sich neben dem Schmerzensgeld häufig weitergehende Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, wenn z.B. wegen der Art der Verletzungen nicht der eigene Haushalt geführt werden kann (häufig bei Hausfrauen und Müttern) oder wenn bei Selbständigen ein Verdienstaufschlag entsteht.

Lassen Sie sich hierüber und auch über weitergehende Ansprüche von Ihrem Rechtsanwalt unterrichten.

Abfindungserklärung

Eine solche Erklärung ist nur im Zusammenhang mit Personenschäden üblich. Unterschreiben Sie keinesfalls ohne Beratung durch Ihren Rechtsanwalt.

Seien Sie skeptisch, wenn Ihnen von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Durch die Haftpflichtversicherung der Gegenseite besteht das Risiko, dass der Schaden auch gegen Ihre Interessen so reguliert wird, wie es die gegnerische Versicherung für richtig hält und Ihre unabhängigen Berater (Anwalt und Sachverständiger) ausgeschaltet werden, so dass Sie nicht Ihr volles Recht erhalten.

Wertminderung

Bei Schäden, die über rein optische Beeinträchtigungen hinausgehen, kann grundsätzlich auch eine Wertminderung geltend gemacht werden wenn entweder technische oder optische Mängel zurückbleiben (sog. Technischer Minderwert) oder der notwendige Hinweis auf den Unfall später beim Wiederverkauf des Fahrzeugs zu einem Mindererlös (sog. Merkantiler Minderwert) führt.

Die Wertminderung wird üblicherweise vom Sachverständigen, der das Schadensgutachten erstellt, festgestellt.

Weitere Schadenspositionen

Weitere Schadenspositionen sind denkbar und können gegenüber der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden wie z.B.:

- Abschlepp- sowie Standplatzkosten
- Unkostenpauschale in Höhe von ca. 20 - 25 Euro
- Entsorgungskosten im Fall eines Totalschadens
- Finanzierungskosten für die Anschaffung eines Nachfolgefahrzeugs
- beschädigte Gegenstände (Bekleidung, mitgeführte Sachen etc.)
- Kosten für Abmeldung des verunfallten Fahrzeugs und die Kosten für die Anmeldung des Nachfolgefahrzeugs einschließlich Kosten für die neuen Kennzeichen

Muss der Schaden überhaupt repariert werden?

Die eindeutige Antwort lautet: Nein!

Es ist Ihre eigene Entscheidung, ob Sie das unfallbeschädigte Fahrzeug in einer Kfz- Werkstatt oder selbst mit Hilfe von Freunden oder Bekannten in einer sog. Hobby-Werkstatt reparieren oder ob Sie das Fahrzeug unrepariert weiterbenutzen oder entsorgen und die vom Gutachter geschätzten Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert beiseite legen oder davon in Urlaub fahren. Sie bekommen dann natürlich nur die Netto-Reparaturkosten, auch kann kein Nutzungsausfall beansprucht werden. Weitere Einzelheiten kann Ihnen Ihr Anwalt erläutern.

Also:

Durch einen unverschuldeten Unfall sollen Sie keine finanziellen Nachteile aber auch keine Vorteile haben. Sie sollen so gestellt werden als sei der Unfall nicht passiert.

Damit alle denkbaren Situationen berücksichtigt werden sollten Sie sich nach einem Unfall gut beraten und vertreten lassen.

Stand: März 2010